

22 K 27/24



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 28.11.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hamm, Blatt 16253,
BV lfd. Nr. 1**

892/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamm, Flur 32, Flurstück 1207, Gebäude- und Freifläche, Nordenwall 22b, 22c, 22d, 22e, Größe: 4.060 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss.

BV lfd. Nr. 2/ zu 1

1069/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamm

6377/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Hamm, Flur 32, Flurstück 1207, Gebäude- und Freifläche, Nordenwall 22b, 22c, 22d, 22e, Größe: 4.060 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 74 gekennzeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Sonderfunktionsflächen) - zunächst gebucht in Hamm Blatt 16316.

BV lfd. Nr. 3/zu 1

Gemarkung Hamm

1069/100.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht,
 eingetragen auf dem in Hamm Blatt 16167 unter lfd. Nr. 1 des
 Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück:
 Gemarkung Hamm, Flur 32, Flurstück 1208, Gebäude- und Freifläche, Brüderstraße,
 Größe: 3.089 m²
 eingetragen in Abteilung II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der
 Eintragung.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine in einer Seniorenresidenz im 1. OG
 gelegene Wohnung, Baujahr: 2006. Die Wohnung teilt sich auf in Flur, Bad,
 Schlafzimmer, Abstellraum, Wohn- und Esszimmer und Balkon. Die Wohnfläche
 beträgt 72 m².

Zu der Wohnung gehören verschiedene Sondereigentume in der Wohnanlage sowie
 Anteile an einem Erbbaurecht der Gartenanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2024
 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

200.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hamm Blatt 16253, lfd. Nr. 1	185.000,00 €
- Gemarkung Hamm Blatt 16253, lfd. Nr. 2/ zu 1	7.600,00 €
- Gemarkung Hamm Blatt 16253, lfd. Nr. 3/zu 1	8.200,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
 Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
 spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
 anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
 Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
 und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
 den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
 Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
 erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamm, 29.08.2025

Amtsgericht

Wüste

Rechtspflegerin